

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2008/2009 – Ausgegeben am 23.06.2009 – 25. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

185. Curriculum für das Masterstudium Vergleichende indoeuropäische Sprachwissenschaft und Keltologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission mittels Umlaufbeschluss beschlossene Curriculum für das Masterstudium Vergleichende indoeuropäische Sprachwissenschaft und Keltologie in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziel(e) und Qualifikationsprofil

(1) AbsolventInnen des Masterstudiums *Vergleichende indoeuropäische Sprachwissenschaft und Keltologie* an der Universität Wien besitzen die nachgewiesene Fähigkeit zur selbstständigen Forschung in den Schwerpunkten *Vergleichende indoeuropäische Sprachwissenschaft* und *Keltologie*. Insbesondere verfügen sie über Qualifikationen in mindestens einem der beiden Hauptbereiche. Im Einzelnen bedeutet dies:

- Kenntnisse in Vergleichender Grammatik, Sprachgeschichte und Philologie indoeuropäischer Sprachen, Vertrautheit mit der Erschließung und Beschreibung historischer sowie mit der Rekonstruktion prähistorischer Sprachstufen, Einsicht in die Mechanismen des Sprachwandels sowohl aus empirischer Perspektive als auch in Hinblick auf typologische und allgemeinsprachwissenschaftliche Erkenntnisse. Zudem verfügen AbsolventInnen über Einsicht in die Kultur und Geistesgeschichte indoeuropäischer Sprechergemeinschaften.
- Einsicht in die Linguistik der keltischen Sprachen und linguistisch-philologische Kenntnisse keltischer Einzelsprachen sowie Einsicht in die Kulturwissenschaft keltischer Sprechergemeinschaften vom Altertum bis zur Neuzeit.

(2) Die AbsolventInnen des Masterstudiums *Vergleichende indoeuropäische Sprachwissenschaft und Keltologie* an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinausgehend vertraut mit Kenntnissen und analytisch-synthetischen Fähigkeiten zum selbstständigen wissenschaftlichen Umgang mit Forschungsfragen, deren methodengerechter Bearbeitung und deren adäquater wissenschaftlicher Darstellung. Sie erhalten eine fundierte Vorbereitung auf ein weiterführendes wissenschaftliches Arbeiten im Bereich von indoeuropäischer Sprachwissenschaft und/oder keltischen Studien.

(3) Aus der Vielfalt der indoeuropäischen Sprachen und ihrer Peripherie sind für das Fachstudium mindestens folgende Sprachen und Sprachzweige relevant:

Anatolisch: Hethitisch, Palaisch, Luwisch, Lykisch, Karisch, Lydisch

Tocharisch: Osttocharisch (A), Westtocharisch (B)

Indoiranisch- Indisch: Sanskrit (Vedisch), Pāli, Prakrits

Iranisch: Avestisch, Altpersisch, Mittelpersisch (=Pahlavi), Neupersisch,
Parthisch, Sogdisch, Kurdisch, Pashto, Osetisch

Armenisch: Altarmenisch, Mittelfarmenisch, Neuestarmenisch, Neuostarmenisch

Albanisch (Alt-, modernes Albanisch)

Griechisch: Mykenisch, Altgriechisch (mit Dialekten wie Attisch, Ionisch, Äolisch, Dorisch, Kyprisch)

Italienisch- Sabellisch: Oskisch, Umbrisch, Südpikenisch

Latinofaliskisch: Faliskisch, Lateinisch

Venetisch

Messapisch

Etruskisch und Raetisch

Keltisch: Gallisch, Keltiberisch, Irisch (Alt-, Mittel-, Neu-), Schottisch, Manx, Kymrisch
(=Walisisch, Alt-, Mittel-, Neu-), Bretonisch (Alt-, Mittel-, Neu-), Kornisch

Germanisch

Ostgermanisch: Gotisch

Westgermanisch: Altenglisch, Altfriesisch, Althochdeutsch, Altsächsisch

Nordgermanisch: Runennordisch, Altnordisch

Baltoslawisch- Baltisch: Altpreußisch, Litauisch, Lettisch

Slawisch: Altkirchenslawisch

Rest- und Trümmersprachen: Illyrisch, Thrakisch, Dakisch, Phrygisch, Lusitanisch

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium *Vergleichende indoeuropäische Sprachwissenschaft und Keltologie* beträgt 120 ECTS-Punkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums, eines gleichwertigen fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen vergleichbaren Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus. Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium *Sprachwissenschaft*.

(2) AbsolventInnen grundsätzlich vergleichbarer Studien oder Lehrgänge, denen nur Ergänzungen auf die Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Laufe des Masterstudiums zu absolvieren sind. Grundsätzlich vergleichbar sind insbesondere fachnahe Studien der philologisch-kulturwissenschaftlichen und der historisch-kulturwissenschaftlichen Fakultät.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums *Vergleichende indoeuropäische Sprachwissenschaft und Keltologie* ist der akademische Grad „*Master of Arts*“ – abgekürzt MA – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

Das Masterstudium *Vergleichende indoeuropäische Sprachwissenschaft und Keltologie* gliedert sich in sechs Module im Ausmaß von 120 ECTS-Punkten. Dabei ist das Modul 5 entweder aus dem Studienbereich *Indoeuropäistik* oder aus *Keltologie* zu wählen.

Pflichtmodul 1 (MA:IE-K/M1) Theorie der Diachronie (10 ECTS)

Vermittlung grammatiktheoretischer Grundlagen des Sprachwandels.

Ziel: Verständnis der Gebiete für deren praktische Anwendung an Einzelsprachen.

Leistungsnachweis: Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen.

Einführung in die diachrone Phonologie oder Morphologie VO	2SWS 5ECTS
Einführung in die diachrone Syntax VO	2SWS 5ECTS

Pflichtmodul 2 (MA:IE-K/M2) Vergleichende Grammatik (15 ECTS)

Vermittlung der grundlegenden sprachlichen Charakteristika indoeuropäischer Sprachen. Die konkreten Daten des Sprachwandels werden anhand der indoeuropäischen Grundsprache und keltischer Töchter Sprachen behandelt.

Ziel: Erwerb der Struktur der indoeuropäischen Grundsprache sowie grundlegender Kenntnisse der keltischen Sprachwissenschaft.

Leistungsnachweis: Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen.

Hauptkapitel indoeuropäischer Grammatik I VO	2SWS 5ECTS
Hauptkapitel indoeuropäischer Grammatik II VO	2SWS 5ECTS
Keltische Sprachwissenschaft VO	2SWS 5ECTS

Pflichtmodul 3 (MA:IE-K/M3) Methoden und Theorie der Rekonstruktion (10 ECTS, davon 5 prüfungsimmanent)

Vermittlung der Methoden und der Theorie der historischen Rekonstruktion anhand von konkreten Beispielen aus den indoeuropäischen Sprachen.

Ziel: Anwendung der erworbenen Kenntnisse in der Rekonstruktion einer Sprache/Sprachgruppe.

Leistungsnachweis: Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen.

Interne und komparative Rekonstruktion VO	2SWS 5ECTS
Interne und komparative Rekonstruktion UE	2SWS 5ECTS

Wahlmodulgruppe 4 Indoeuropäische Sprachen und linguistische Theorie (20 ECTS, davon 10 prüfungsimmanent)

Zwei aus den vier Wahlmodulen müssen absolviert werden. Die Wahlmodule bauen nicht aufeinander auf. Die Buchstaben „A“, „B“ usw. stehen für verschiedene Sprachen/Sprachgruppen sowie Teilgebiete der allgemeinen Sprachwissenschaft.

Ziel: Vertiefende Auseinandersetzung mit Grammatiktheorie und/oder Erwerb primärer Sprachkenntnisse.

Leistungsnachweis: Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen.

Wahlmodul 4.1 (MA:IE-K/WM4.1)	Linguistische Theorie A	
LV aus Morphologie		2SWS 5ECTS
LV aus Typologie und komparativer Grammatiktheorie		2SWS 5ECTS

Wahlmodul 4.2 (MA:IE-K/WM4.2)	Linguistische Theorie B	
LV aus Phonologie		2SWS 5ECTS
Proseminar aus Grammatiktheorie PS		2SWS 5ECTS

Wahlmodul 4.3 (MA:IE-K/WM4.3)	Indoeuropäische Sprache A	
Sprachwissenschaftliche Einführung zur indoeuropäischen Sprache A VO		2SWS 5ECTS
Übung zur indoeuropäischen Sprache A UE		2SWS 5ECTS

Wahlmodul 4.4 (MA:IE-K/WM4.4)	Indoeuropäische Sprache B	
Sprachwissenschaftliche Einführung zur indoeuropäischen Sprache B VO		2SWS 5ECTS
Übung zur indoeuropäischen Sprache B UE		2SWS 5ECTS

Alternative Modulgruppe 5a (MA:IE-K/AM5a) Schwerpunktfach **Indoeuropäistik**
(30 ECTS, davon 15 prüfungsimmanent)

Auseinandersetzung mit Hauptproblemen der indoeuropäischen Sprachwissenschaft und vertiefende Beschäftigung mit der Grammatik indoeuropäischer Einzelsprachen und/oder Einzelzweige.

Ziel: Spezialisierung auf das Schwerpunktfach Indoeuropäistik.

Leistungsnachweis: Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen.

Beide Pflichtmodule und ein Wahlmodul müssen absolviert werden.

Pflichtmodul 5a.1 (MA:IE-K/AM5a.1)		
Hauptkapitel indoeuropäischer Grammatik III		
Thema der indoeuropäischen Grammatik VO		2SWS 5ECTS
Seminar zur indoeuropäischen Grammatik SE		2SWS 5ECTS

Pflichtmodul 5a.2 (MA:IE-K/AM5a.2)		
Historische Grammatik und Spezialbereiche indoeuropäischer Einzelsprachen oder Einzelzweige I		
Historische Grammatik einer älteren indoeuropäischen Sprache C VO		2SWS 5ECTS
Übung zur Sprache C UE		2SWS 5ECTS

Wahlmodul 5a.3 (MA:IE-K/AM5a.3)		
Historische Grammatik und Spezialbereiche indoeuropäischer Einzelsprachen oder Einzelzweige II		
Historische Grammatik einer älteren indoeuropäischen Sprache D VO		2SWS 5ECTS
Übung zur Sprache D UE		2SWS 5ECTS

Wahlmodul 5a.4 (MA:IE-K/AM5a.4)		
Indoeuropäische Sprache (aus Modul 4 auszusuchen, wobei eine dort bereits absolvierte Sprache nicht noch einmal angerechnet werden kann)		
Sprachwissenschaftliche Einführung zur indoeuropäischen Sprache (A oder B) VO		2SWS 5ECTS

Alternative Modulgruppe 5b (MA:IE-K/AM5a) **Schwerpunktfach Keltologie**
(30 ECTS, davon 15 prüfungsimmanent)

Auseinandersetzung mit Hauptproblemen der Keltologie, mit wahlweiser Vertiefung in keltischer Sprach- oder Kulturwissenschaft.

Ziel: Spezialisierung auf das Schwerpunktfach Keltologie.

Leistungsnachweis: Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen.

Zu absolvieren sind das Pflichtmodul und 20 weitere ECTS Punkte, davon 10 prüfungsimmanent, die durch positive Absolvierung von 4 Lehrveranstaltungen aus dem Wahlmodul angerechnet werden.

Pflichtmodul 5b.1 (MA:IE-K/AM5b.1)

keltische Sprachen und Philologien

Vorlesung aus dem Bereich VO

2SWS 5ECTS

Seminar aus dem Bereich SE

2SWS 5ECTS

Wahlmodul 5b.2 (MA:IE-K/AM5b.2)

keltische Sprachen und Sprachwissenschaft sowie kulturwissenschaftliche Keltologie

Vorlesung aus dem Bereich “keltische Sprachen und Sprachwissenschaft” VO

2SWS 5ECTS

Proseminar aus dem Bereich “keltische Sprachen und Sprachwissenschaft” PS

2SWS 5ECTS

Sprachwissenschaftliche Einführung zu einer keltischen Sprache VO 2SWS 5ECTS

Übung zu einer keltischen Sprache UE 2SWS 5ECTS

Vorlesung aus kulturwissenschaftlicher Keltologie VO 2SWS 5ECTS

Vorlesung aus kulturwissenschaftlicher Keltologie VO 2SWS 5ECTS

Proseminar aus kulturwissenschaftlicher Keltologie PS 2SWS 5ECTS

Proseminar aus kulturwissenschaftlicher Keltologie PS 2SWS 5ECTS

Pflichtmodul 6 (MA:IE-K/M6) **Masterarbeitsvorbereitung**

(5 ECTS, davon 5 ECTS prüfungsimmanent)

Ziel: Intensive Vorbereitung der Masterarbeit.

Leistungsnachweis: Positive Absolvierung der Lehrveranstaltung.

Seminar zur Masterarbeitsvorbereitung

2SWS 5ECTS

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflicht- bzw. Alternativen Pflichtmodule zu wählen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 25 ECTS Punkten.

§ 7 Masterprüfung - Voraussetzung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist in folgender Form abzulegen:
Als kommissionelle Gesamtprüfung vor einem Prüfungssenat.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 5 ECTS Punkten.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Es gibt vier Lehrveranstaltungstypen:

Vorlesungen (VO) beschäftigen sich mit der Vermittlung der Hintergrundkenntnisse der Module, besonders mit verschiedenen theoretischen Entwicklungen. Sie werden mit einer mündlichen oder einer schriftlichen Abschlussprüfung abgeschlossen. Dieser Lehrveranstaltungstyp ist nicht prüfungsimmanent.

Übungen (UE) dienen zum vertieften und intensiveren Erwerb von Sprachen. Hier wird eine permanente aktive Mitarbeit verlangt, bei der mündliche Prüfungen vorgesehen sein können. Eine kürzere Abschlussarbeit oder Abschlussprüfung kann verlangt werden.

Proseminare (PS) sind prüfungsimmanente Veranstaltungen in denen verstärkt empirisch orientierte Ansätze verfolgt werden. Ziel ist das Verständnis und der Vergleich bestehender Analysen aus der Literatur. Hier wird eine permanente aktive Mitarbeit verlangt, bei der eine mündliche Präsentation mit Hilfe schriftlicher Unterlagen vorgesehen sein kann. Eine kürzere Abschlussarbeit kann verlangt werden.

In Seminaren (SE) sollen die TeilnehmerInnen eigenständig empirische Probleme anhand von existierender Literatur bearbeiten. Auch dieser Typ ist prüfungsimmanent. Neben der Präsentation ist hier eine schriftliche Abschlussarbeit Pflicht.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

(1) In prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen besteht folgende Höchstzahlregelung: 40 Studierende, in Seminaren 30 Studierende.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, werden bei der Aufnahme nach Möglichkeit folgende Kriterien berücksichtigt:

1. Im Studium weiter fortgeschrittene Studierende haben den Vortritt.
2. Lässt sich aufgrund des Kriteriums 1. keine Entscheidung treffen, so entscheidet die zeitliche Reihenfolge der Anmeldung.
3. Studierende, die bei der betreffenden Lehrveranstaltung bereits einmal auf die Warteliste gesetzt wurden, werden bei ihrer nächsten Anmeldung vorrangig aufgenommen.

4. Studierende mit nachgewiesenen Betreuungspflichten werden vorrangig aufgenommen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen von der Bestimmung des Abs. 1 zuzulassen.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(3) Verbot der Doppelanrechnung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2009 in Kraft

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2009 ihr Studium beginnen.

Im Namen des Senates:

H r a c h o v e c